



Hausordnung

Aufgrund der Bestimmungen über die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen, im Interesse der Sicherheit der Schüler:innen, und zur Vermeidung von Störungen des Unterrichtsbetriebes gelten am BRG Reutte folgende Vorschriften als Hausordnung:

Präambel

Überall wo Menschen zusammenkommen um gemeinsam Zeit zu verbringen, zu arbeiten, zu lernen und lehren ist eine gewisse Ordnung notwendig. Richtlinien und Regeln helfen uns im respektvollen Umgang miteinander. Sie gestatten uns, unsere Zeit effizient einzusetzen um füreinander da zu sein, uns wertschätzend zu begegnen, um uns bestmöglich gegenseitig zu unterstützen und zu fördern. Wir können so unsere Kräfte bündeln, den Weg partnerschaftlich gehen und unsere Ziele gemeinsam erreichen. Keinen Platz in unserer Gemeinschaft haben Gewalt, Beleidigungen, Unehrllichkeit, Mobbing und Beschädigung fremden Eigentums.

5 Säulen stellen die Grundpfeiler unserer Lehr- und Lernphilosophie dar: Freundlichkeit und ein Gefühl des Miteinanders – Respekt füreinander – Die Achtung fremden Eigentums – Ordnung und Sauberkeit – eine lernfördernde, angenehme Atmosphäre

Säule 1

- Ich bin höflich, freundlich und hilfsbereit.
- Ich schließe niemanden aus und bemühe mich um eine gute Klassengemeinschaft.
- Ich spreche Ungerechtigkeiten an.

Säule 2

- Ich gehe respektvoll mit allen Personen im Haus um.

Säule 3

- Ich achte auf eigenes und fremdes Eigentum.
- Ich achte darauf, dass im Schulhaus nichts beschädigt und beschmutzt wird.

Säule 4

- Ich halte auf meinem Platz und in meinem Fach Ordnung.

Säule 5

- Ich bin pünktlich und vorbereitet.
- Ich halte mich an die Klassenregeln.
- Ich störe weder meine Mitschüler:innen noch die Lehrpersonen.
- Ich trage zu einer angenehmen Atmosphäre bei.

Teil A – Verhalten im Rahmen von Schule und Unterricht

A.1 – Allgemeines

Die Schüler:innen sind gem. § 43 SchUG verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 SchOG) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17 SchUG) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten. Sie haben weiters Anordnungen und Aufträge im Rahmen der individuellen Lernbegleitung Folge zu leisten und Vereinbarungen, die gemäß § 19 Abs. 3a SchUG im Rahmen des Frühwarnsystems getroffen wurden, zu erfüllen.

Im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände wird ein ruhiges, diszipliniertes und verantwortungsbewusstes Verhalten erwartet.

Das Anlehnen oder Hinauslehnen über Stiegegeländer ist verboten.

Fenster dürfen ohne Aufsicht einer Lehrperson ausschließlich gekippt werden. Im Parterre und Tiefparterre ist das Ein- und Aussteigen durch Fenster untersagt.

Die Klassenordner:innen sorgen während des Unterrichts sowie nach der letzten Stunde für Ordnung im Klassenraum (saubere Tafel, geschlossene Fenster, aufgezoogene Jalousien, Müllentsorgung, ordnungsgemäße Sesselstellung -auch in allen Sälen, etc.).

Mutwillige Beschädigungen von Schuleigentum ziehen Schadenersatzforderungen nach sich.

Die Garderoben und Umkleieräume im Tiefparterre sind offene Bereiche. Diebstahl sowie Missachtung fremden Eigentums werden bestraft; bei schwerwiegenden Verstößen wird Anzeige erstattet.

Auf Ordnung, Sauberkeit, Pünktlichkeit sowie auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Energie ist besonders zu achten.

Im Katastrophenfall (z. B. Brand) verlassen die Schüler:innen klassenweise und unter Anleitung der Lehrperson rasch und diszipliniert das Schulgebäude. Die in den Klassen aufliegenden Richtlinien für den Brandfall sind zu beachten.

A.2 – Bekleidung

Während der Unterrichtszeit sind Hausschuhe zu tragen, die eindeutig als solche erkennbar sind. Turnschuhe gelten nicht als Hausschuhe.

Turnsäle dürfen nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden.

Während der Unterrichtszeit ist auf angemessene, ordentliche und sittlich vertretbare Kleidung zu achten.

Im Sportunterricht ist geeignete Sportbekleidung zu tragen. Kopfbedeckungen müssen aus Sicherheitsgründen eng anliegen und dürfen nicht um den Hals gewickelt sein.

Teil B – Unerwünschte Gegenstände und Verwendung elektronischer Geräte

Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Unterricht stören, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Die Mitnahme von Waffen, Drogen, pornografischem Material und ähnlichen

Gegenständen ist ausdrücklich verboten.

Im gesamten Schulgebäude und im gesamten Schulbereich gilt striktes Rauch- und Alkoholverbot.

Handys und koppelbare Geräte (z. B. Kopfhörer, Smartwatches) sind vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen grundsätzlich nicht zu benutzen und in der Schultasche oder im Spind aufzubewahren.

Bei Verstößen sind Lehrpersonen berechtigt, das Gerät abzunehmen und (genau beschriftet) im Sekretariat zu hinterlegen. Bei wiederholten Verstößen erfolgt die Verwahrung durch den Direktor; eine Rückgabe erfolgt durch diesen an den/die Schüler:in oder eine(n) Erziehungsberechtigte(n).

Während des Unterrichts entscheidet die jeweilige Lehrperson über die Nutzung elektronischer Geräte.

Schüler:innen ab der 6. Klasse dürfen Handys in den Pausen im eigenen Klassenraum benutzen; alle übrigen Räume, Gänge und der Pausenhof sind handyfreie Zonen.

Lärmbelästigungen, insbesondere durch lautes Abspielen von Musik, sind stets zu unterlassen.

Teil C – Benützung des Schulgebäudes

Das Schulgebäude ist ab 7:15 Uhr geöffnet; Gangaufsichten finden ab 7:45 Uhr statt.

Schüler:innen mit späterem Unterrichtsbeginn halten sich bis Unterrichtsbeginn im Fahr Schüler:innenraum auf. Nach der Mittagspause (13:40 – 14:30 Uhr) dürfen die oberen Stockwerke für den Nachmittagsunterricht frühestens ab 14:25 Uhr betreten werden (Ausnahmen gemäß Vereinbarung betreffend Studierzimmer (7. und 8. Klasse)).

Nach Ende des regulären Unterrichts ist das Schulgebäude unverzüglich zu verlassen. Fahr Schüler:innen dürfen sich bis zur Abfahrt im Fahr Schüler:innenraum aufhalten; dort besteht keine Aufsicht durch eine Lehrperson. Ruhiges und diszipliniertes Verhalten ist Voraussetzung.

Das Verlassen des Schulgebäudes oder des Unterrichtsortes während des Unterrichts und der Pausen ist nur mit Genehmigung des Direktors oder der aufsichtsführenden Lehrperson erlaubt.

Die große Pause wird bei entsprechender Witterung im Schulhof verbracht – dabei gilt: 1x läuten Hofpause, 2x läuten Pause im Schulgebäude. Für die Unterstufe ist die Hofpause verpflichtend. Schüler:innen ab der 5. Klasse können zwischen Klassenraum und Hof wählen. Hinweise auf den Monitoren sind zu beachten.

Findet die Pause im Schulgebäude statt, dürfen sich die Schüler:innen in Klassen und Gängen aufhalten. Fenster dürfen in dieser Zeit nur gekippt sein. Die Nutzung digitaler Geräte ist Unterstufenschüler:innen und Schüler:innen der 5. Klasse in den Pausen untersagt.

Die Benützung von Aufenthalts- und Klassenräumen durch Schüler:innen der 6. bis 8. Klasse richtet sich nach den jeweils gültigen Vereinbarungen mit der Schulleitung.

Teil D – Aufsicht und Entfall derselben

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen damit rechnen, dass fallweise Stunden ohne vorherige Information kurzfristig entfallen. Die Schüler:innen werden dann vorzeitig nach Hause entlassen, bzw. Fahr Schüler:innen können sich je nach Fahrplan des Schulbusses im Fahr Schüler:innenraum aufhalten. Von Seiten der Schule wird dort keine Aufsicht geführt, bzw. wird in diesem Fall keine Verantwortung mehr außerhalb der Schule übernommen.

Aktuelle Änderungen des Stundenplans, Supplierungen und Sprechstunden werden über die Monitore bekanntgegeben und sind von den Schüler:innen zu beachten.

Teil E – Meldepflichten

Unfälle und Verletzungen auf dem Schulweg oder in der Schule sind innerhalb von drei Tagen im Sekretariat zu melden. Dies gilt insbesondere für Sportunfälle.

Teil F – Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese Hausordnung können schulische Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen und entbinden Direktor und Lehrer:innen von der Verantwortung im Rahmen der Aufsichtspflicht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Hausordnung erfolgen durch den Schulgemeinschaftsausschuss.

Als „Schulbereich“ gilt die Fußgängerzone zwischen den Schulen im Schulzentrum.

Der Schulgemeinschaftsausschuss:
Schüler:innen, Eltern und Lehrer:innen

Reutte, Februar 2026